



Dorfgemeinschaft Eubach e.V.

Vereinssatzung

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Eubach e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 34326 Morschen und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Melsungen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung kultureller Betätigungen und die traditionelle Brauchtumspflege, Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- 2.2 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Verschönerung des Ortsbildes
 - b. Umwelt- und Landschaftsschutz
 - c. Aufarbeitung und Erforschung der Geschichte Eubachs
 - d. Pflege und Erhalt heimischer Traditionen und dörflichen Brauchtums
 - e. Schaffung eines Treffpunkts mit offenem Zugang für Nichtmitglieder und Organisation niederschwelliger Angebote (z.B. kostenlose Treffen)
 - f. Durchführung von Veranstaltungen
 - g. Erstellen von Publikationen (Presse, Internet) zur Information über die o.g. Themen
 - h. Zurverfügungstellen der fachlichen Kompetenz seiner Mitglieder für ehrenamtliche Arbeit

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz für tatsächliche Aufwendungen. Fahrtkosten werden in Höhe der steuerlich zulässigen Kilometerpauschale erstattet.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

- 4.1 Der Verein kann als Mitglieder aufnehmen:
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen incl. Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - c. rechtsfähige und nicht-rechtsfähige (eingetragene und nicht-eingetragene) Vereine.
- 4.2 Der Antrag auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod bei natürlichen Personen,
 - b. im Falle einer Auflösung bei juristischen Personen sowie rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Vereinen,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins,
 - d. durch den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gem. Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.



Dorfgemeinschaft Eubach e.V.

Vereinssatzung

- 4.4 Der Austritt gemäß Abs. 3 Buchstabe c) ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- 4.5 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§5 ORGANE DES VEREINS

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Tätigkeits-, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichts
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- 6.4 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen, per E-Mail einberufen werden. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mailadresse gesendet wurde.
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 6.7 Ist die Versammlung im Falle der Satzungsänderung beschlussunfähig, so wird binnen 14 Tagen erneut eine Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6.8 Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben abgestimmt werden.
- 6.9 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden je einzeln mit Vollmacht versehenen Vertreter/in. Das passive Wahlrecht haben nur volljährige Vereinsmitglieder.
- 6.10 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt zu dieser ein. Der/die 1. Vorsitzende- oder bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – leitet die Versammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht einzeln anderen Versammlungsleiter/in wählt.
- 6.11 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.



Dorfgemeinschaft Eubach e.V.

Vereinssatzung

§7 VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem weitere sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 7.2 Dem Vorstand im Sinne von §26 BGB gehören an:
 - a. die/der 1. Vorsitzenden
 - b. die/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
 - c. die/der Kassenführer/in
 - d. die/der Schriftführer/in
- 7.2 Dem Vorstand gehören maximal zwei Beisitzerinnen/ Beisitzer mit beratender und unterstützender Funktion an.
 - a. die/der stellvertretende/n Kassenführer/in
 - b. die/der stellvertretende/n Schriftführer/in
- 7.3 Zu den Sitzungen des Vorstands können alle im Ortsteil Eubach ansässigen Vereine und Verbände je eine/n Vertreter/in entsenden.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 7.5 Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Vorstandsmitglied die/der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in sein muss. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7.6 Für den laufenden Zahlungsverkehr (Onlinebanking, Einzahlungen, Überweisungen, Abbuchungen) oder für Ausgaben bis einschließlich 50,00 Euro ist die alleinige Unterschrift eines Vorstandsmitglieds ausreichend.
- 7.7 Für Ausgaben über 50,00 Euro bis einschließlich 1000,00 Euro sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- 7.8 Ausgaben über 1000,00 Euro müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.9 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7.10 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das Ersatzvorstandsmitglied nur für die Dauer der restlichen Wahlzeit des bisherigen Vorstandsmitgliedes gewählt.
- 7.11 Die/der 1. Vorsitzende- oder im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende- leitet die Vorstandssitzungen.
- 7.12 Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 7.13 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7.14 Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 7.15 Beschlüsse des Vorstands können auch in (digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden eine Frist von mindestens zwei Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlagen zu setzen.

§8 RECHNUNGSLEGUNG, KASSENPRÜFUNG

- 8.1 Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.



Dorfgemeinschaft Eubach e.V.

Vereinssatzung

- 8.2 Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft.
- 8.3 Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die direkte Wiederwahl einer Kassenprüfer/eines Kassenprüfers für zwei weitere Jahre ist nicht möglich.
- 8.4 Die Kassenprüfer/innen berichten über die Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin/des Kassenführers.

§9 AUFLÖSUNG DES VEREINS, VERMÖGENSVERWENDUNG

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Morschen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Eubach zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2005 beschlossen und zuletzt geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.03.2023.